

Satzung des Vereins Trans Rhin Rail Colmar-Freiburg

(Übersetzung des französischen Originaltextes)

Artikel 1: Name und Sitz

Am 28.02.2012 wurde von den anwesenden Personen mit der vorliegenden Satzung der Verein ‚Trans Rhin Rail Colmar-Freiburg‘ gegründet.

Dieser Verein unterliegt den Artikeln 21 und 79-111 des Code Civil Local der Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle sowie der vorliegenden Satzung.

Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz seiner/seines französischen Vorsitzenden.

Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Colmar eingetragen.

Artikel 2: Gegenstand und Ziel

Das Ziel des Vereins ist die Wiedereinrichtung der Eisenbahnverbindung zwischen Colmar und Freiburg.

Der Verein verfolgt in keiner Weise wirtschaftliche, parteipolitische oder religiöse Ziele.

Artikel 3: Aktivitäten

Der Verein wird alle Aktivitäten unternehmen, die seinem Ziel dienen.

Artikel 4: Dauer

Der Verein wurde für unbefristete Dauer gegründet.

Artikel 5: Finanzmittel

Die Finanzmittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliedsbeiträgen
- den Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
- Spenden, öffentliche und private Zuschüsse, Partnerschaften sowie alle Ressourcen, die den geltenden Gesetzen entsprechen.

Artikel 6: Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, die die vorliegende Satzung akzeptiert und ihre Mitgliedsbeiträge bezahlt.

Artikel 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet mit

- dem Tod
- dem Austritt
- Löschung durch Nicht-Bezahlen des Beitrages
- Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aufgrund einer schwerwiegenden Verfehlung.

Artikel 8: Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern und findet jedes Jahr auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden oder der Ko-Vorsitzenden statt, die spätestens 15 Tage vor der Versammlung verschickt wird.

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit oder gültige Vertretung von 10% aller Mitglieder notwendig.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen außer ein anwesendes Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen gefasst und im Protokoll der Versammlung niedergelegt.

Wenn keine Mehrheit erreicht wird, ist im Abstand von 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, bei der es für Beschlüsse keines Quorums bedarf.

Die Stimmabgabe ist auch über eine Vertretung möglich. Wobei ein Mitglied nur maximal zwei andere Mitglieder vertreten kann.

Artikel 9: Rechte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung werden die Tätigkeits- und Finanzberichte für das abgelaufene Jahr und die Pläne für das kommende Jahr vorgetragen. Sie beschließt über diese Berichte.

- Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- Sie legt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest.
- Sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern entsprechend Artikel 7.

Artikel 10: Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, der sich aus mindestens sieben Vereinsmitgliedern zusammensetzt, die mit ihren Beitragszahlungen auf dem Laufenden sind.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für ein Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und können wiedergewählt werden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einer/einem Vorsitzenden oder zwei Co-Vorsitzenden – idealerweise aus beiden Ländern –, einer/einem Schatzmeister*in, einer/einem Sekretär*in und ihren Stellvertreter*innen sowie Beisitzer*innen.

Die/der Vorsitzende wacht/die Co-Vorsitzenden wachen unter Beachtung dieser Satzung über die Aktivitäten des Vereins. Sie/er vertritt/vertreten den Verein in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten. Sie/er ist/sie sind gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Wenn es zwei Co-Vorsitzende gibt: Für alle Handlungen, die den Verein über 100 € verpflichten, sind die Unterschriften beider Co-Vorsitzenden erforderlich, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Ausnahme vorsieht. Wenn eine*r der Co-Vorsitzenden nicht verfügbar ist, kann die/der andere den Verein bei dringenden Entscheidungen vertreten, vorbehaltlich einer späteren Bewilligung durch den Vorstand

Die/der Schatzmeister*in überwacht alle Zahlungsvorgänge des Vereins und führt die Buchhaltung und die Mitgliederliste. Sie/er ist gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die/der Sekretär*in ist zuständig für die Korrespondenz des Vereins, die Einladungen zu Versammlungen, die Anwesenheitslisten und die Protokolle aller Versammlungen.

Die Vorstandssitzungen finden in einem vom Vorstand festgelegten Rhythmus statt. Die Tagesordnung wird von der /vom/von den Vorsitzenden festgelegt und mit der Einladung versandt. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Abstimmungen werden per Handzeichen durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied wünscht eine geheime Abstimmung.

Artikel 11: Die Rechte des Vorstandes

Der Vorstand trifft alle für die täglichen Vorgänge des Vereins notwendigen Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung.

Kosten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, können ihnen nach Vorstandsbeschluss und Vorlage von Belegen erstattet werden.

Artikel 12: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins. Die Modalitäten für ihre Einberufung, Ablauf und Abstimmungen sind die gleichen wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

Artikel 13: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden (siehe Artikel 12). Das Restvermögen des Vereins ist einem oder mehreren Vereinen mit den gleichen Zielen oder einer gemeinnützigen Organisation zu übertragen, entsprechend der Entscheidung der Versammlung.

Artikel 14: Kassenprüfer

Die von der/dem Schatzmeister*in geführten Konten werden jährlich von einer oder zwei Personen geprüft, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihr Bericht wird bei der folgenden Mitgliederversammlung vorgestellt.

Die vorliegende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des Vereins am 28.01.2012 beschlossen und bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.03.2025 verändert.